

# Grundschule und Mittelschule Aßling



Schule Aßling, Schulstr. 3 – 5, 85617 Aßling

An die Erziehungsberechtigten  
der Klassen 1 - 10

Schulstraße 3 – 5  
85617 Aßling

Telefon 08092 4911  
Fax 08092 32806

## Infektionsschutz und Unterrichtsbetrieb bis zu den Weihnachtsferien

rektor@schule-assling.de  
sekretariat@schule-assling.de

29. November 2020

Liebe Eltern,

die letzten Tage standen ganz im Zeichen der politischen Beratungen darüber, wie das Infektionsgeschehen in unserem Land weiter eingedämmt werden kann. Die Regelungen für die bayerischen Schulen wurden nochmals präzisiert und nachgeschärft, so dass die Schulleitungen am Wochenende über die beschlossenen Maßnahmen und die weiteren Entwicklungen unterrichtet wurden. Zusammenfassend darf ich folgende offizielle Mitteilungen an Sie weitergeben:

Grundsätzliches Ziel bleibt nach wie vor, den **Präsenzunterricht so lange wie möglich aufrechtzuerhalten**.

### 1. Maskenpflicht

Die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände (auch am Sitzplatz im Klassenzimmer) gilt unverändert an allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen weiter.

### 2. „Hotspot-Strategie“

In Landkreisen mit deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenzen – sog. „Hotspots“ – werden ab Dezember erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz gelten, von denen die Schulen wie folgt betroffen sind:

#### a) Landkreise und kreisfreie Städte mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 200:

An allen weiterführenden Schulen wird ab der Jahrgangsstufe 8 ein Mindestabstand von 1,5 Metern auch im Klassenzimmer eingeführt. In aller Regel wird dies zum Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Lerngruppen führen, wenn der Mindestabstand sonst nicht eingehalten werden kann. Ausgenommen davon sind die Abschlussklassen.

Da die Klassen 10V1 und 10V2 als eine Abschlussklasse zählen, wäre von dieser Maßnahme lediglich die Klasse 8a betroffen.

Die konkrete Entscheidung über diese Maßnahme obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt.

Die Schulen sollen eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Einführung des Mindestabstands bzw. zur Umstellung auf das Wechselmodell zu ergreifen. Sollte es an unserer Mittelschule zu einer Umstellung kommen, werden sich die Teilgruppen tageweise beim Unterrichtsbesuch abwechseln.

b) Landkreise mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 300:

Darüber hinaus können weitere Einschränkungen im Schulbetrieb vorgenommen werden. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen kann zunächst die Einhaltung des Mindestabstands in weiteren Jahrgangsstufen angeordnet werden, um Schulschließungen zu vermeiden. Die Entscheidung hierüber wird vor Ort von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde getroffen.

3. Regelungen für den 21./22. Dezember 2020

Der Ministerrat hat die Entscheidung bekräftigt, dass am 21. und 22. Dezember 2020 kein Unterricht stattfindet. Der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien 2020 ist somit Freitag, der 18. Dezember. Damit erhalten die Familien die Möglichkeit, vor den Feiertagen noch einmal die Kontakte deutlich zu reduzieren.

4. Notbetreuung am 21. und 22. Dezember

Für Erziehungsberechtigte, denen es nicht möglich ist, an diesen beiden Tagen eine Betreuung im häuslichen Umfeld sicherzustellen, wird ein Notbetreuungsangebot eingerichtet.

Die Notbetreuung richtet sich – wie im letzten Schuljahr – an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6.

Berechtigt sind Kinder von Erziehungsberechtigten (insbesondere Alleinerziehenden),

- die ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht haben bzw. an diesen Tagen vom Arbeitgeber nicht freigestellt werden können oder
- die im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind
- oder z.B. als Selbstständige oder Freiberufler sonstigen dringenden Betreuungsbedarf darlegen können.

Die Notbetreuung erstreckt sich auf die regulären Unterrichtszeiten. Nach Möglichkeit sind die Notbetreuungsgruppen nach Klassen getrennt einzurichten, um auch hier eine Kontaktreduktion zu ermöglichen.

Anspruch auf Schülerbeförderung zur Notbetreuung besteht nicht.

Die wichtigsten Informationen zur Notbetreuung am 21. und 22. Dezember wurden in einem Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten zusammengestellt, welches sich ebenfalls im Anhang befindet.

5. Einsatz der staatlichen Lehrkräfte am 21. und 22. Dezember

Für die staatlichen Lehrkräfte besteht an diesen beiden Tagen Dienstpflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Pollak, R